

Landtagswahl 2022

Wählen mit Wahlkarte

Wählen vor einer Sonderwahlbehörde

1. Beantragung der Wahlkarte

Allgemeines

Wahlberechtigte, die aus gesundheitlichen Gründen, wegen Ortsabwesenheit oder aus sonstigen Gründen am Wahltag voraussichtlich verhindert sein werden, ihre Stimme vor jener Wahlbehörde abzugeben, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, können die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen.

Auch sog. „Auslandstiroler“ (Wahlberechtigte mit Hauptwohnsitz im Ausland, die einen Antrag auf Eintragung in die „Auslandstirolerevidenz“ ihrer ehemaligen Hauptwohnsitzgemeinde gestellt haben) können die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen. Wenn sie aber ohnehin schon die amtswegige Zustellung bei jeder künftigen Landtagswahl beantragt haben („Wahlkarten-Abo“), wird die Wahlkarte „automatisch“ zugestellt und erübrigt sich somit ein zusätzlicher Antrag.

Voraussetzungen

Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte kann von jeder Person gestellt werden, die zur Landtagswahl wahlberechtigt ist und in das Wählerverzeichnis der betreffenden Gemeinde eingetragen ist. Im Antrag ist der Grund anzugeben, warum die Wahlkarte beantragt wird. Der Antragsteller hat zudem seine Identität nachzuweisen. Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig.

Fristen

Der Antrag kann frühestens am Tag der Wahlausschreibung, somit am 27. Juni 2022, und schriftlich spätestens am **fünften Tag vor dem Wahltag**, somit am Dienstag, 20. September 2022, gestellt werden. Ein mündlicher Antrag ist noch bis spätestens am **zweiten Tag vor dem Wahltag**, somit bis 23. September 2022, an diesem Tag jedoch nur bis 14.00 Uhr, möglich. Die Frist bis zum 23. September 2022, 14.00 Uhr, gilt auch für schriftliche Anträge, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist, d.h. wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin etwa einen Boten schickt, der die Wahlkarte für ihn bzw. sie bei der Gemeinde abholen soll.

Zuständige Stelle

Zuständig für die Ausstellung einer Wahlkarte ist der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist.

Erforderliche Unterlagen

Beim mündlich gestellten Antrag ist die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweises oder eine andere amtliche Urkunde nachzuweisen (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein). Beim schriftlich gestellten Antrag (zB per Post oder Email) kann die Identität auch auf andere Weise, insbesondere durch Vorlage der Ablichtung eines solchen amtlichen Dokuments, glaubhaft gemacht werden. Eines Identitätsnachweises bedarf es nicht, wenn der Antragsteller im Fall eines mündlichen Antrags oder eines von ihm persönlich überbrachten schriftlichen Antrags dem für die Ausstellung der Wahlkarte zuständigen Bediensteten der Gemeinde persönlich bekannt ist. Dies gilt auch im Fall der elektronischen Einbringung des Antrages, sofern dieser nicht mit einer qualifizierten elektronischen

Signatur versehen ist. Bei vielen Gemeinden kann ein Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte auch über die Internetseite www.wahlkartenantrag.at eingebracht werden.

2. Stimmabgabe mittels Wahlkarte

Nach der Tiroler Landtagswahlordnung 2017 erfolgt die Auszählung der mittels Wahlkarten abgegebenen Stimmen durch die Gemeinde. Daher erfolgt auch die (Rück)Übermittlung der Wahlkarten an die jeweilige Gemeinde.

Postalische Übersendung

Wahlkarten können portofrei per Post an die Gemeinde, die sie ausgestellt hat, übermittelt werden. Die Adresse der zuständigen Gemeinde ist auf der Wahlkarte aufgedruckt; die Wahlkarte muss also bloß in einen Briefkasten geworfen oder bei einem Postamt oder Postpartner aufgegeben werden. Wahlkarten müssen so rechtzeitig aufgegeben werden, dass sie spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, das ist der 23. September 2022, bei der Gemeinde einlangen. Somit sollten Wahlkarten im Inland spätestens am **Mittwoch vor dem Wahltag**, im Ausland entsprechend früher, aufgegeben werden.

Sonstige Übermittlung an die Gemeinde

Wahlkarten können zu den Amtsstunden an die Gemeinde (persönlich oder durch Boten) überbracht werden. Dabei muss die Wahlkarte spätestens am **zweiten Tag vor dem Wahltag**, das ist der 23. September 2022, bei der Gemeinde einlangen. Eine **persönliche Übergabe** oder durch Boten ist an diesem Tag jedoch nur **bis 14.00 Uhr** möglich.

Übermittlung an die Wahlbehörde am Wahltag

Wahlkarten können während der Wahlzeit der Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, (persönlich oder durch Boten) überbracht werden. Diese Form der Übermittlung ist nur **am Wahltag** und ausschließlich während der **Wahlzeit des betreffenden Wahllokals** möglich. Eine Abgabe in anderen Wahllokalen oder anderen Gemeinden am Wahltag ist nicht möglich.

3. Ausübung des Wahlrechtes vor Sonderwahlbehörden

Allgemeines

Wahlberechtigte, denen es aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen oder aufgrund behördlicher Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit im Interesse der Bekämpfung einer Epidemie oder Pandemie am Wahltag nicht möglich ist, ihr Wahlrecht vor der Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, auszuüben, können beantragen, ihr Wahlrecht vor einer Sonderwahlbehörde auszuüben. In diesem Fall kommt die Wahlbehörde zum Wähler („fliegende Wahlbehörde“). Dazu muss sich der Wahlberechtigte am Wahltag in jener Gemeinde aufhalten, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist, und darf keine Wahlkarte beantragt haben.

Voraussetzungen

Der Antrag auf Ausübung der Wahl vor einer Sonderwahlbehörde kann von jeder Person gestellt werden, die zur Landtagswahl wahlberechtigt ist und in das Wählerverzeichnis der betreffenden Gemeinde eingetragen ist. In dem Antrag ist der Grund anzugeben, weswegen die Ausübung des Wahlrechtes vor der Sonderwahlbehörde beantragt wird. Im Zweifelsfall hat der Wahlberechtigte das Vorliegen eines solchen Grundes nachzuweisen.

Fristen, zuständige Stelle, erforderliche Unterlagen

Hinsichtlich der zuständigen Stelle und der erforderlichen Unterlagen gelten die obigen (zur Ausstellung einer Wahlkarte ergangenen) Ausführungen: Zuständige Stelle ist der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist.

Der Antrag auf Ausübung der Wahl vor einer Sonderwahlbehörde ist ab dem Tag der Wahlausschreibung (27. Juni 2022) bis spätestens am **zweiten Tag vor dem Wahltag** (23. September 2022) bis 14.00 Uhr, mündlich oder schriftlich zu stellen.